



Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Geschäftsstelle: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Drahtanschrift: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 48.

Sonnabend, den 22. Juni

1918.

Amtlicher Teil.

An die Kreiskohlenstelle werden fortlaufend Anträge auf
Einstellung von Bezugsscheinen für die Hausbrandversorgung
gestellt, die im einzelnen nicht beantwortet werden können.
Es wird deshalb in Erledigung der Anträge auf folgendes
ausdrücklich gemacht:

1. Der Kreiskohlenstelle werden vom Herrn Reichskom-
missar für die Kohlenverteilung zunächst nur Kohlenbezug-
scheine für die Sommerbelieferung zugeteilt. Sie ist in Folge-
dessen nicht in der Lage, jetzt schon den Bedarf an Winter-
kohle freizugeben.

2. Um den notwendigen Bedarf des Winters sicher zu
stellen, ist vom Herrn Reichskommissar für die Kohlenverteilung
wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß
von der Sommerzuweisung Rücklagen für den Winter ge-
macht werden. Es ist deshalb dringend erforderlich, daß je-
der Verbraucher von Hausbrand sich im Sommer mögliche
Einschränkung auferlegt.

3. Kohlenbezugsscheine für ganze Wagenladungen können
im Einzelverbraucher nicht verausgabt werden. Der Ge-
meindenvorsteher jeder Gemeinde erhält von der Kreiskohlen-
stelle das der Gemeinde zustehende Quantum Kohlen ge-
ammelt überwiesen. Der Gemeindenvorsteher hat für eine
entsprechende Verteilung zu sorgen. Bei der Ausgabe von
Kohlenbezugsscheinen müssen nach Möglichkeit nur die Kohlen-
händler bedacht werden.

4. Kohlenbezugsscheine auf ganze Wagenladungen, die
nicht beliefert wurden, müssen der Kreiskohlenstelle sofort zu-
rückgegeben werden.

5. Ausgenommen von der oben aufgeführten Regelung
sind die Gutsbezirke.

Lissa, den 17. Juni 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Eine Beschwerde über Einstellung der Zuweisung von
Zucker an Gemeinden, die ihrer Verpflichtung zur Ablieferung
von Getreide oder sonstigen Nahrungsmitteln in ungenügen-
dem Maße nachkommen, hat dem Preussischen Staatskom-
missar für Volksernährung zu folgender Entscheidung Ber-
echnung gegeben:

„Obwohl die Einstellung der Zuweisung von Zucker an
solche Gemeinden als besonderes wirksames Druckmittel zur
Erzielung vermehrter Ablieferung nicht entbehrt werden
darf, so sei doch dabei Vorsorge zu treffen, daß die nach
einem Runderlasse vom 11. Juni 1917 — VI a 2938 — zu-
gewährten Zulagen an Zucker für werdende und stehende
Mütter, sowie für Säuglinge und Kleinkinder den empfangs-
berechtigten Personen auch in solchen Gemeinden unter allen
Umständen zugeführt würden. Denn diese Zulagen seien

zur Erhaltung von Leben und Gesundheit unbedingt not-
wendig und könnten ohne schwerste Gefährdung sonstiger all-
gemeiner Interessen den erwähnten Personen nicht entzogen
werden.“

Ich ersuche, diese Entscheidung alsbald sämtlichen Ge-
meinden (Gutsbezirken) zur Kenntnis zu bringen und deren
Innehaltung zu überwachen, damit keinerlei Verstöße zum
Nachteil der genannten Personen eintreten.

Berlin, den 28. Mai 1918.

Königlich Preussisches Landesjustizamt.
J. B.: gez. von Heimburg.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Lissa, den 6. Juni 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über
Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-
Bl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

1. In der Provinz Posen dürfen Süßkirschen, Sauer-
kirschen und Heidelbeeren bis auf weiteres nur mit Geneh-
migung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen
oder der von ihr beauftragten Stellen abgesetzt werden.

2. Bei der Entscheidung über die Genehmigung zum
Absatz sind die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst
aufgestellten Richtlinien zu berücksichtigen. Die Reichsstelle
bestimmt namentlich, welche Mengen im Bezirke der Provinz
Posen zurückbehalten werden dürfen und wohin der Ueber-
schuß zu liefern ist. Soweit die Innehaltung der von der
Reichsstelle aufgestellten Richtlinien oder eine ordnungs-
mäßige Versorgung der Bevölkerung in der Provinz Posen
mit Obst durch einen beabsichtigten Absatz gefährdet würde,
ist die Genehmigung zu versagen.

§ 2.

Bei der Beförderung von Süßkirschen, Sauerkirschen und
Heidelbeeren mit Eisenbahn, Post, Wagen, Karren oder als
Traglast wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher
Form erteilt (Beförderungsschein).

§ 3.

1. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Ab-
satz durch den Erzeuger an den Verbraucher, wenn nicht
mehr als zwei Kilogramm an den gleichen Verbraucher ab-
gesetzt werden, sowie der Absatz in Kleinhandelsnieder-
lassungen und auf öffentlichen Märkten. Für den Verkehr zu
benachbarten öffentlichen Märkten und Kleinhandelsnieder-
lassungen wird die Beförderungsgenehmigung nach Bedarf
widerruflich auch für unbestimmte Zeit (bis auf weiteres)
und für unbestimmte Mengen erteilt.

§ 4.

Alle Besitzer von Fröhobst, für das eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der Provinzialstelle auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalte oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 5.

Die Besitzer haben die Waren, für welche die Absatzbeschränkung besteht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der Provinzialstelle oder die von ihr bezeichneten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) festgesetzten Nicht- oder Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

§ 6.

Das Eigentum an Fröhobst, für das eine Absatzbeschränkung getroffen ist, kann auf Antrag der Provinzialstelle durch Anordnung des zuständigen Landrats auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Fröhobst über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Fröhobst noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Überntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmten Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch abzuernsten.

2. Liegt die Überntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Überntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Süßfrüchte (R.-G.-Bl. S. 307) festgesetzten Nicht- oder Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von dem zuständigen Landrat bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung des zuständigen Landrats zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 7.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 5, 6 ergeben, entscheidet endgültig der zuständige Regierungspräsident.

§ 8.

Die Provinzialstelle darf Bestimmungen treffen, die im Vergleich zu den Vorschriften der §§ 2—6 dieser Verordnung eine Milderung der Zwangsmassnahmen darstellen. Hierzu bedarf es im Einzelfalle nicht der Genehmigung der Reichsstelle.

§ 9.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Diese Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende,
von Tilly.

In Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 10. Mai 1918, in Verbindung mit der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Fröhgemüse und Fröhobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger vom 15. April 1918 Nr. 88) wird auf Grund der uns von dem Königl. Preuss. Landesamt für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung und mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, für den Umfang der Provinz Posen folgende

Verordnung

erlassen.

§ 1.

1. Süßkirschen, Sauerkirschen und Heidelbeeren dürfen von den Erzeugern im eigenen Haushalt nur in solchen Mengen zum Verbrauch gehalten werden, wie solche vor der Einführung der Zwangsbewirtschaftung verbraucht wurden.

2. Alle nicht selbst zu verbrauchenden Mengen sind — insoweit nicht die Ausnahmen des § 3 Satz 1 der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 10. Mai 1918 und des nachfolgenden § 2 Platz greifen — der Provinzialstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung), in Posen, oder der von dieser Stelle bestellten Aufkäufern, zum Kauf anzubieten. Die Provinzialstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) trifft über die weitere Verwendung der Ware Bestimmung.

3. Die Uebertragung des Eigentumsrechts an den vorhandenen und zur Verfügung der Erzeuger (Besitzer) verbliebenen Beständen auf die Provinzialstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung), in Gemäßheit der Vorschriften des § 6 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 10. Mai 1918 bleibt vorbehalten.

§ 2.

Außer dem am Orte der Erzeugung zugelassenen Absatz an die Kleinhandelsniederlassungen und auf öffentliche Märkte (§ 3 Satz 1 der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 10. 5. 18) dürfen bis auf weiteres Süßkirschen, Sauerkirschen und Heidelbeeren aus den benachbarten Ortschaften für den Verkehr zu öffentlichen Märkten und Kleinhandelsniederlassungen eingeführt werden:

1. in die Städte Posen und Bromberg aus einem Umkreise von je 20 Kilometer Entfernung,
2. in die Städte Schneidemühl, Hohensalza, Gnesen, Protoschin, Ostrowo, Lissa und Rawitsch aus einem Umkreise von je 10 Kilometer Entfernung,
3. in die Städte Birnbaum, Frankfurt, Gostyn, Grätz, Jarotschin, Kempen, Roschmin, Koston, Bentzen, Meseritz, Rogosen, Pleschen, Samter, Brante, Schildberg, Schrimm, Schroda, Schwerin a. W., Wreschen, Wronowitz, Strelno, Tremessen, Trone a. Br., Ratel, Kolmar i. P., Schönlanke, Jilehne und Czarnikau, aus einem Umkreise von je 5 Kilometer Entfernung,
4. in die Städte Birke, Wollstein, Duf, Opalenitz, Zduny, Osornitz, Budewitz, Schwefenz, Pinne, Schmiegel, Roschmin, Jordan, Schulitz, Argenau, Mogilno, Gzin, Schubin, Kruschwitz, Znina aus einem Umkreise von je 3 Kilometer Entfernung.

§ 3.

Als öffentlichen Märkte sind nur diejenigen Märkte anzusehen, welche nach § 65 der Reichsgewerbeordnung von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt worden sind.

Als Kleinhandelsniederlassungen dürfen nur solche Betriebe angesehen werden, die bisher den Kleinhandel mit Obst gewerbsmäßig betrieben haben.

§ 4.

Die Genehmigung zum Absatz und zum Versand auf Eisenbahnen wird erteilt durch Ausfertigung eines Frachtbriefes der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen. Die hierfür besonders hergestellten Formulare sind ca. 19x30 Zentimeter groß (kleines Format), mit rotem Rande, eingedrucktem Dienststempel und fortlaufenden Nummern versehen. Andere Frachtbriefe, namentlich die seither verwendeten dürfen nicht benutzt werden.

Besonderer Beförderungsschein bedarf es neben den Frachtbriefen nicht.

§ 5.

1. Die Heranbringung der Waren an die Oberkommissionäre, Sammelstellenleiter und Aufkäufer darf nur mit

weisen dieser Beauftragten erfolgen. Die Scheine werden diesen kostenlos verabfolgt.

2. Für die Verbringung der im § 2 für die Versorgung Städte zugelassenen Waren ist eine Bescheinigung des (Guts-) Vorstehers einzuholen und mitzuführen, aus

herworgeht: der Erzeuger oder Besitzer der Ware, deren Benennung und ungefähres Gewicht, die Angabe für wen die Ware bestimmt ist. bestimmtes Formular wird hierfür nicht vorgeschrieben, dürfen Gebühren für deren Ausfertigung nicht erhoben werden.

3. Die Ausweise zu 1 und 2 sind von dem Begleiter Waren auf Verlangen den Polizeibeamten oder den bestellten Ueberwachungsorganen vorzuzeigen.

§ 6.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen der Ortsleiter (§ 5 Ziffer 2) beträgt 2 Tage, wobei der Tag der Stellung als erster Tag berechnet wird.

§ 7.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach § 16 der Verordnung über Gemüße, Obst und Südkorn vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne erschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1918 in Kraft. Posen, den 22. Mai 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.
J. B.: gez. Lübben.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bissa, den 17. Juni 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Unter dem Geflügel des Rutschers Wäde, des Bogtes Fiebig und der Arbeiter Wilh. Weigt und Thienwiebel in Antonshof ist die Geflügelcholera festgestellt.

Antonshof, den 20. Juni 1918.

Die Provinzial-Polizei-Verwaltung.
Straehler.

Im Haushalt des Wirts Koch Janowski in Oporowo ist Typhus ausgebrochen. Das Betreten des Gehöfts und des Hauses ist fremden Personen streng verboten.

Bissa-Ost, den 19. Juni 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.
Rainprechter, Polizeirat.

Die Räude unter dem Pferdebestande des Gutes Oporowo ist erloschen.

Bissa-Ost, den 19. Juni 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.
Rainprechter, Polizeirat.

Unter den Pferden des Aderbürgers August Materne hier selbst ist die Räude erloschen.

Schweykau, den 8. Juni 1918.

Die Polizei-Verwaltung.
J. B.: Engel.

Im Hause der Landwirtsfräule Elisabeth Rauhut in Sturtingen ist die Diphtherie ausgebrochen.

Bissa-West, den 19. Juni 1918

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Engel.

Disconto-Gesellschaft

Filiale Posen, Neue Straße 10.

Fernsprecher 5121, 5122.

Ausführung aller bankmässigen Geschäfte
Annahme von Geldern gegen tägliche
Kündigung und auf längere Termine.

Zur bevorstehenden **Reisezeit** empfehlen wir unsere **Stahlkammern** mit ihren besonderen Einrichtungen zur Aufbewahrung von **Koffern**.

Grasmähmaschinen,
Breitdrescher,
Stiftendrescher,
Siedemaschinen, Göpel,
Reinigungsmaschinen,
Pflüge, Eggen,
Kultivatoren,
Drillmaschinen,
sämtliche Ersatzteile
und alle andern Maschinen
am Lager
sofort lieferbar.

Fabrikat
Epple & Burbaum
zu haben bei

B. Wegner,
Maschinenhandlung,
Ostrowo,
Gindenburgstr. 16. Tel. 168.

Gesucht
wird Grundbesitz!
jegl. Art, Güter, Landwirtschaften, Bohn- u. Geschäftshäuser, Villen, Hotels, Gasthöfe, Ziegeleien, industr. Betr. usw. insbes. Existenzen f. Kriegsbeschädigte zw. Bekanntgabe an ca. 6000 Käufer u. Interessenten durch d. Verlag des „Verkaufs-Markt“. **Rein Mäcker! Keine Provision!**
Angeb. an Ernst Rosenberg, Hamburg 24.
Besuch erfolgt kostenlos!

Juwelen- und Goldankaufswoch

der Provinz Posen

23 — 30. Juni.

Die Bekanntmachung vom 3. August v. J. betreffend:
**Herstellungsverbot von Papiermund- und
Tischluchern**

wird hierdurch aufgehoben.
Posen, den 1. Juni 1918.

**Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.**
gez. von Bock.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffent-
lichen Kenntnis.

Lissa, den 20. Juni 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bezugscheinfrei!
Maschinenpresstorf

(Torfbriketts)

liefert waggonweise

preiswert und prompt ab Posener Werken

O.-S. Kohlenvertrieb Posen.

Posen O. I, Niederwall 3.

Auf die Kaffeeerbsenmarke für
die Zeit vom 1. Juni bis 30.
August 1918 können nur 375
Gramm verabfolgt werden.

Lissa, den 21. Juni 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

**Ia. Kaffeemühlen,
Kaffeebrenner,
Wirtschaftswagen
Tischmesser und Gabeln**

sowie sämtliche

Haus- und Küchengeräte
in großer Auswahl, empfiehlt
zu soliden Preisen

Hermann E. Hein,
Eisenhandlung,
Bismarckstraße 14.

**Fahrrad-
mäntel**

werden repariert und wie neu
aufgearbeitet.

**I. Nordd. Gleitschuhfabrik,
Varel (Oldbg.)**

Annahmestelle:

**Julius Ohnstein, Lissa i. P.,
Kaiser-Wilhelm-Str. 14.**

**Original „Dolberg“
Grasmäh-
maschinen**

hat vorrätig

C. Dannehl,
Inh. Heinrich Haase,
Maschinenfabrik, Graustadt i. P.

Begen Aufgabe der Pacht in
Dom. Groß-Strzelce bei Sandberg

findet am

Mittwoch, den 26. Juni d. J.

um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags
eine

**öffentliche Versteigerung
lebenden und toten Inventar**

statt. Zum Verkauf gelangen:

Pferde und Fohlen ostpreussischer Rasse,
Bullen, Kühe und Kälber oldenburger Rasse,
Wagen, Britschken, Pferdegeschirre, verschiedene
landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, da-
runter eine Garret-Schmidt'sche Dampfsgarnitur
(14 pferd.) mit Strohprelle und Siedemaschine

Der Vorstand.

Z powodu oddania dzierzawy

Dom. Wielkich Strzelec p. Sandberg

odbędzie się

**w środę, dnia 26. czerwca r. b.
od godz. 10 $\frac{1}{2}$ przed południem**

**publiczna licytacja
żywego i martwego inwentarza**

Sprzedawane będą

konie i źrebaki rasy wschodnio pruskiej,
buchaje, krowy i cielaki rasy oldenburger-
burskiej, powozy, bryczki, wozy, pług, wszelkie
narzędzia i maszyny rolnicze oraz garnitur
parowy (Garret-Schmidt) 14 koni z prasą do słomy i sieczkarką

Zarząd.

**Vom Fass:
Wermuthfruchtwein**

Liter 2.80 Mark.

J. Krischker.